

Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 29.09.2016

Betreff: Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über Naturdenkmäler;
hier: Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen – Empfehlung an das Plenum;
Beschluss Nr. 7 des Umweltsenates vom 01.12.2014

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 10 Mitgliedern waren 5, 6 bzw. 7 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

<u>wie folgt</u>			
mit	gegen	Stimmen	beschlossen:

Gemäß Beschluss Nr. 7 des Umweltsenates vom 01.12.2014 hat die Untere Naturschutzbehörde im Zuge der Durchführung des Verfahrens zur Inschutznahme der vorgeschlagenen Naturdenkmäler gem. der neuen Naturdenkmalsliste mit 30 neuen Naturdenkmälern und insgesamt 93 Bäumen die betroffenen 12 privaten und 5 öffentlich rechtlichen Eigentümer, 14 Träger Öffentlicher Belange, sowie 8 anerkannte Vereine und Verbände mit Fristsetzung 30.06.2016 zur Stellungnahme aufgefordert. Der Naturschutzbeirat hat von der Fortschreibung der Naturdenkmalsverordnung in der Sitzung vom 05.03.2015 Kenntnis genommen.

1. Im Verfahren wurden 12 private Eigentümer beteiligt.

1.1 Von den 12 privaten Eigentümern haben 8 Eigentümer keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass 8 Eigentümer keine Stellungnahme abgegeben haben.

7 : 0

1.2 4 Eigentümer haben eine Stellungnahme abgegeben.

1.2.1 Anna Huber, Am Lurzenhof 11, 84036 Landshut (neue ND-Nr. 84 – Sommerlinde) mit Schreiben vom 27.05.2016:

„In Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.04.2016 teile ich mein Einverständnis zum Erlass der Verordnung über Naturdenkmäler in der Stadt Landshut mit. Das betreffende Grundstück ist keinem Dritten zur Nutzung überlassen, so dass die Benennung weiterer Personen entfällt.

In diesem Zusammenhang möchte darauf hinweisen, dass der unmittelbar neben der Sommerlinde befindliche Gebäudebestand stark baufällig ist und eine Sanierung wirtschaftlich nicht sinnvoll durchführbar ist. Mein Sohn Jürgen Huber beabsichtigt, das sanierungsfähige Bestandsgebäude zu entfernen und auf der betreffenden Teilfläche ein freistehendes Einfamilienhaus mit Nebengebäude zur Eigennutzung zu errichten. Hierzu wurde mit Schreiben vom 04.05.2016 ein Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO beim Amt für Bauaufsicht eingereicht, wobei die gegenständliche Sommerlinde in den Planungen miteinbezogen wurde. Im Vorbescheidsantrag wird explizit auch die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die existierende Sommerlinde gestellt. Wir gehen daher von einer Beteiligung Ihrer Fachbehörde bei der Beantwortung der Fragestellungen zur geplanten Baumaßnahme aus.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschluss:

Vom grundsätzlichen Einverständnis wird Kenntnis genommen. Zum Vorbescheidsantrag wurde von der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung genommen.

„Bei der Bauvoranfrage gibt es keine Einwände. Folgende Anmerkungen sollen beachtet werden: Die Sommerlinde (Nr. 1 des Baumbestandsplanes) ist als geplantes Naturdenkmal zu erhalten und während der Baumaßnahme mit einem Zaun im Abstand von 5 m zum Stamm zu schützen.“

Das Verfahren zum Vorbescheid ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

7 : 0

1.2.2 Josef Schmid-Seyfferth, Klosterholzweg 9, 84030 Landshut (neue ND-Nr. 86 – Baumhasel) mit Schreiben vom 08.06.2016:

„Hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.04.2016 und möchte Sie bitten, dass von Ihnen geplante Naturdenkmal „Baumhasel“ nicht in die neue Verordnung über Naturdenkmäler in der Stadt Landshut mitaufzunehmen.“

Beschluss:

Vom Einwand wird Kenntnis genommen. Der Einwand wurde jedoch nicht näher erläutert.

Die Baumhasel ist mit einem Umfang von 280 cm und einer Höhe von ca. 20m durch seine Einzelstellung am Grundstücksrand für die Baumart wahrlich eine „Einzelschöpfung der Natur“ wie es das Bundesnaturschutzgesetz für Naturdenkmäler vorsieht. Die Baumhasel ist die schönste und größte Baumhasel im Stadtgebiet. Durch seine Lage im Außenbereich ist ein Schutzbedürfnis gegeben.

Die Baumhasel wird daher trotz des Einwandes in die Naturdenkmalsliste der neuen Naturdenkmalsverordnung mit aufgenommen.

7 : 0

1.2.3 Albert Beck, Habichtstraße 3, 84036 Landshut (neue ND-Nr. 63 – Winterlinde) mit Schreiben vom 21.04.2016:

„Die Stadt plant unsere Winterlinde als Naturdenkmal auszuweisen und unter Schutz zu stellen.

Ich bin mit dieser Maßnahme der Stadt Landshut einverstanden.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

7 : 0

1.2.4 Gerhard Könik, Straßweiherweg 9, 84934 Landshut (neue ND-Nr. 87 – Winterlinde) mit Schreiben vom 29.06.2016:

„Zu Ihrem Schreiben vom 18.04.2016 darf ich Stellung nehmen wie folgt:

Nach meiner Auffassung kann die „Winterlinde“ auf meinem Grundstück Straßweiherweg 9, Landshut nicht zu einem Naturdenkmal erklärt werden. Der Baumstamm der Winterlinde ist lediglich 3 m von der Dachauskragung entfernt und die Krone des Baumes ragt bereits jetzt über den Dachfirst auf das Dach und den First hinein. Ich erlaube mir anliegend Lichtbilder beizufügen, welche die aktuelle Situation sehr anschaulich dokumentiert.

Die geringe Entfernung des Baumes vom Anwesen und das bereits jetzt gegebene Hineinragen auf das Dach führt zu einer schon jetzt bestehende Gefährdungssituation des Anwesens. Ich werde gezwungen sein, zum Schutz meines Gebäudes demnächst die Winterlinde, wenn nicht zu entfernen, so doch zumindest deutlich auf ein Maß zurück zu schneiden, welches eine Gefährdung meines Gebäudes ausschließt. Gerade die heftigen Stürme, Naturereignisse und Gewitter aus jüngster Vergangenheit, lassen mir keine andere Wahl, zumal alle Fachleute der Meteorologie für die nahe Zukunft eher noch heftigere Naturereignisse ankündigen. Es ist aus den Lichtbildern unmittelbar zu entnehmen, dass ein heftiger Sturm zu maximaler Gefährdung meines Gebäudes führt und es jederzeit in hohem Maße wahrscheinlich ist, dass die Winterlinde mein Gebäude beschädigt.“

Beschluss:

Vom Einwand wird Kenntnis genommen.

Die Winterlinde ist mit einem Umfang von 400 cm und einer Höhe von ca. 22m durch seine Einzelstellung im Grundstück für die Baumart und als „Hausbaum“ wahrlich eine „Einzelschöpfung der Natur“ wie es das Bundesnaturschutzgesetz für Naturdenkmäler vorsieht. Der Baum ist eine der schönsten und größten Winterlinden im Stadtgebiet. Die Winterlinde ist zwar durch die Baumschutzverordnung grundsätzlich auch schon geschützt. Jedoch bestehen auf Grund des Alters und der Größe, sowie der Lage im Siedlungsgebiet ein höheres und anspruchsvolleres Pflegebedürfnis und dadurch auch ein höheres Schutzbedürfnis, welches nur durch die Ausweisung als Naturdenkmal gegeben wäre. Durch die erforderliche anspruchsvollere und i. d. R. kostenintensivere Pflege bzw. Sanierung, die die Naturschutzbehörde übernimmt, können die Bedenken des Eigentümers Rechnung getragen werden. Der Baum ist für sein Alter und Größe gesund und vital. Größere Schädigungen sind auf Grund der bisherigen Inaugenscheinnahmen nicht ersichtlich. Durch übermäßige Schnittmaßnahmen kann es zu einem vorzeitigen Ableben des Baumes kommen und die Gefährdung des Hauses sogar erhöht werden. Gerade durch die fachgerechte Pflege kann das Gefährdungspotenzial bei zunehmenden Sturmereignissen reduziert werden.

Die Winterlinde wird daher trotz des Einwandes in die Naturdenkmalsliste der neuen Naturdenkmalsverordnung mit aufgenommen.

5 : 0

2. Im Verfahren wurden 5 öffentlich rechtliche Eigentümer beteiligt.

2.1 Von den 5 öffentlich rechtlichen Eigentümern haben 4 Eigentümer keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass 4 Eigentümer keine Stellungnahme abgegeben haben.

5 : 0

2.2 Ein Eigentümer hat eine Stellungnahme abgegeben:

DBU Naturerbe GmbH, An der Bornau 2, 49007 Osnabrück (neue ND-Nr.83 – 3 Stieleichen) mit Schreiben vom 27.04.2016:

„Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren zur Ausweisung von drei Stieleichen als Naturdenkmäler auf der DBU Naturerbe Liegenschaft Landshut. Von hiesiger Seite bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

3. Es wurden 14 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

3.1 Von den 14 Trägern Öffentlicher Belange haben 9 Träger Öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass 9 Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

5 : 0

3.2 5 Träger Öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

3.2.1 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, Dammstraße 9, 84034 Landshut mit Mail vom 30.05.2016:

„Zur im Betreff genannten Verordnung haben wir Rücksprache mit den betroffenen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bauernverbands werden keine Bedenken erhoben.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

3.2.2 Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München mit Schreiben vom 27.06.2016:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.04.2016 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o.g. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler in der Stadt Landshut seitens des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen erhoben werden. Bergrechtliche Belange werden nicht berührt.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

3.2.3 Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut mit Schreiben von 09.05.2016:

„Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren gem. Art. 52 BayNatSchG zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmäler in der Stadt Landshut.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Ausweisung über 29 neue Naturdenkmäler sehr begrüßt. Die Unterschutzstellung trägt wesentlich zum Erhalt ökologisch hochwertiger und prägnanter Einzelelemente in der Landschaft bei.

Es wird gebeten, nach Inkrafttreten der Verordnung die Naturdenkmäler in digitaler Form (shapefiles) der Regierung von Niederbayern zur Verfügung zu stellen, um sie in entsprechend digitale Informationssysteme einbinden zu können.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen. Die Shapefiles werden nach Inkrafttreten der Verordnung der Regierung übermittelt.

5 : 0

3.2.4 Staatliches Bauamt Landshut, Innere Regensburger Straße 7-8, 84034 Landshut mit Schreiben vom 09.05.2016:

„Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen gem. § 28 BNatSchG keine Einwände.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

3.2.5 Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut mit Mail vom 10.05.2016

„Mit Schreiben vom 18.04.2016 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

4. Es wurden 8 anerkannte Naturschutzvereinigungen beteiligt.

4.1 Von den 8 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 6 Vereinigungen keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass 6 anerkannte Naturschutzvereinigungen keine Stellungnahme abgegeben haben.

5 : 0

4.2 2 anerkannte Naturschutzvereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben:

4.2.1. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut, Altstadt 105, 84028 Landshut mit Schreiben vom 15.06.2016:

„Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz begrüße ausdrücklich die Neufassung der Verordnung über Naturdenkmäler in der Stadt Landshut. Wir begrüßen insbesondere die Ausweisung zahlreicher neuer Naturdenkmäler.

Der Bund Naturschutz stimmt dem vorliegenden Verordnungsentwurf und dem Verzeichnis der zu schützenden Naturdenkmäler zu.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

4.2.2. Landesfischereiverband Bayern e.V., Mittenheimer Straße 4, 85764 Oberschleißheim
mit Schreiben vom 03.05.2016:

„Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.“

Beschluss:

Vom Einverständnis wird Kenntnis genommen.

5 : 0

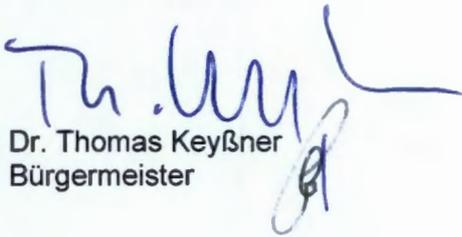
Beschluss (Verordnung):

Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten
Verordnung der Stadt Landshut über Naturdenkmäler mit dem einen Bestandteil der
Verordnung bildenden 'Verzeichnis der Naturdenkmäler' zu beschließen.

6 : 0

Landshut, den 29.09.2016

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
Bürgermeister